



Großbritannien

Behandlung britischer Versorgungen im deutschen Versorgungsausgleich

A. Kurz gesagt

- 1 Britische Versorgungsanrechte sind im deutschen Versorgungsausgleich grundsätzlich **berücksichtigungsfähige Anrechte**, weil § 2 Abs. 1 VersAusglG ausdrücklich auch im Ausland bestehende Anwartschaften und laufende Versorgungen erfasst. Sie sind aber im deutschen Scheidungsverbund regelmäßig **nicht ausgleichsreif**, weil sie bei einem ausländischen Versorgungsträger bestehen; der Wertausgleich bei der Scheidung findet deshalb nach § 19 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 VersAusglG nicht statt. Das betrifft sowohl die britische **State Pension** als auch betriebliche, berufliche, öffentliche und private britische Altersversorgungen. ([Gesetze im Internet](#))
- 2 Anders als Österreich und Frankreich kennt das Vereinigte Königreich allerdings ein eigenes scheidungsrechtliches Instrument der Rententeilung: die **pension sharing order**. Bei einer solchen Anordnung wird ein Anteil des Werts der Pensionsrechte eines Ehegatten dem anderen Ehegatten als **pension credit** zugeordnet; beim Ausgleichspflichtigen entsteht spiegelbildlich ein **pension debit**. Dieses Instrument kann aber nicht durch ein deutsches Familiengericht gegenüber einem britischen Versorgungsträger angeordnet werden. Für das deutsche Verfahren bleibt es deshalb bei der Einordnung als nicht ausgleichsreifes Auslandsanrecht; allerdings kann ein zusätzliches britisches Verfahren – insbesondere in England/Wales nach Part III Matrimonial and Family Proceedings Act 1984 nach ausländischer Scheidung – praktisch bedeutsam werden. ([GOV.UK](#))
- 3 Der zentrale deutsche Prüfungsmaßstab ist deshalb § 19 Abs. 3 VersAusglG: Hat ein Ehegatte erhebliche britische, nicht ausgleichsreife Anrechte erworben, muss geprüft werden, ob der sofortige Ausgleich der deutschen Anrechte des anderen Ehegatten unbillig wäre. Ausgleichsansprüche nach der Scheidung bleiben nach § 19 Abs. 4 VersAusglG unberührt. ([Gesetze im Internet](#))

B. Begriffliche Vorbemerkung: Großbritannien, Vereinigtes Königreich, Nordirland

- 4 Rentenrechtlich sollte nicht zu eng nur von „Großbritannien“ gesprochen werden. Das staatliche Rentensystem ist im Kern ein System des **United Kingdom**, also England, Wa-



Großbritannien

les, Schottland und Nordirland. Die familienrechtlichen Teilungsinstrumente unterscheiden sich hingegen nach Rechtsgebiet: England/Wales, Schottland und Nordirland haben eigene familienrechtliche Verfahrens- und Teilungsregeln. HMRC weist etwa darauf hin, dass der Ablauf in Schottland im Ergebnis ähnlich sein kann, dort aber eine pension sharing order auch über eine rechtlich bindende Vereinbarung erreicht werden kann.

([GOV.UK](https://gov.uk))

- 5 Für ein deutsches VA-Verfahren ist diese Differenzierung vor allem verfahrenspraktisch wichtig: Das britische Anrecht bleibt aus deutscher Sicht ausländisch und nicht ausgleichsreif; ob daneben ein britischer pension sharing order erreichbar ist, richtet sich nach dem jeweils zuständigen britischen Rechtsgebiet.

C. Deutscher Rechtsrahmen

I. Internationale Anknüpfung

- 6 Bei Auslandsbezug ist zunächst Art. 17 Abs. 4 EGBGB zu prüfen. Der Versorgungsausgleich unterliegt dem auf die Scheidung anzuwendenden Recht; er wird nach deutschem Recht durchgeführt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Besteht eine hinreichende deutsche Anknüpfung, sind auch britische Anrechte als Auslandsanrechte in die Bestandsaufnahme einzubeziehen. ([Gesetze im Internet](#))

II. Sachrechtliche Einordnung nach VersAusglG

- 7 § 2 Abs. 1 VersAusglG erfasst Anrechte im In- und Ausland. Britische Renten- und Pensionsrechte können deshalb grundsätzlich Versorgungsausgleichsanrechte sein, wenn sie auf Alter, Invalidität oder Tod gerichtet und durch Arbeit oder Vermögen geschaffen oder aufrechterhalten worden sind. § 2 Abs. 4 VersAusglG sperrt für solche Anrechte zugleich den güterrechtlichen Ausgleich, soweit es sich tatsächlich um Versorgungsanrechte handelt. ([Gesetze im Internet](#))
- 8 Die fehlende Ausgleichsreife folgt aus § 19 Abs. 2 Nr. 4 VersAusglG. Danach ist ein Anrecht nicht ausgleichsreif, wenn es bei einem ausländischen, zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Versorgungsträger besteht. Bei fehlender Ausgleichsreife findet der Wertausgleich bei der Scheidung nach § 19 Abs. 1 VersAusglG nicht statt. ([Gesetze im Internet](#))
- 9 Konsequenz: Das deutsche Familiengericht kann nicht anordnen, dass bei der britischen State Pension, bei einem britischen occupational pension scheme, einem NHS Pension Scheme, Teachers' Pension Scheme, Local Government Pension Scheme, Civil Service



Großbritannien

Pension Scheme, einer privaten SIPP oder einem sonstigen britischen personal pension plan intern oder extern geteilt wird. Möglich bleiben nur die Berücksichtigung im Rahmen von § 19 Abs. 3 VersAusglG und spätere Ausgleichsansprüche nach §§ 20–26 VersAusglG. ([Gesetze im Internet](#))

D. Britische staatliche Versorgung: State Pension

I. Grundstruktur

- 10 Das Vereinigte Königreich kennt seit 6. April 2016 die **new State Pension** für Männer, die ab dem 6. April 1951 geboren sind, und Frauen, die ab dem 6. April 1953 geboren sind. Die Leistung beruht im Grundsatz auf dem eigenen **National Insurance record**. Für irgendeinen Anspruch auf new State Pension sind regelmäßig mindestens zehn qualifying years erforderlich; für den vollen Betrag sind bei einem Versicherungsverlauf, der erst nach April 2016 beginnt, 35 qualifying years erforderlich. ([GOV.UK](#))
- 11 Die volle new State Pension beträgt aktuell £241.30 wöchentlich; die individuelle Höhe kann insbesondere durch die Zahl der qualifying years, frühere Additional State Pension und frühere contracted-out-Zeiten abweichen. Die new State Pension wird jährlich nach der sogenannten triple-lock-Logik erhöht, also nach dem höchsten Wert aus Lohnentwicklung, Verbraucherpreisentwicklung oder 2,5 %; protected payments werden nach CPI erhöht. ([GOV.UK](#))
- 12 Vor dem 6. April 2016 bestand das System aus der **basic State Pension** und zusätzlichen Komponenten, insbesondere **Additional State Pension**, SERPS und State Second Pension. Die alte Category A retirement pension ist im Social Security Contributions and Benefits Act 1992 geregelt; § 44 betrifft die Category A retirement pension und § 45 die Additional Pension. ([Gesetzgebung Vereinigtes Königreich](#))

II. Bedeutung des Brexit und internationaler Versicherungszeiten

- 13 Für den Erwerb und die Zahlung britischer staatlicher Renten können internationale Versicherungszeiten bedeutsam bleiben. GOV.UK weist darauf hin, dass die UK State Pension auch bei Wohnsitz in EU-/EWR-Staaten oder der Schweiz weiter bezogen und jährlich entsprechend dem britischen Satz erhöht werden kann; außerdem können relevante Sozialversicherungsbeiträge aus EU-/EWR-Staaten und der Schweiz zur Erfüllung britischer Mindestvoraussetzungen berücksichtigt werden. ([GOV.UK](#))



Großbritannien

- 14 Die Deutsche Rentenversicherung weist zum Brexit darauf hin, dass bis zum 31. Dezember 2020 entstandene Rentenansprüche in Fällen mit deutschen bzw. EU-mitgliedstaatlichen und britischen Versicherungszeiten erhalten bleiben. Für die deutsche VA-Bewertung ersetzt das aber nicht die Ermittlung des konkreten britischen Anrechts; es betrifft primär die sozialversicherungsrechtliche Koordinierung und Anspruchsentstehung. ([Deutsche Rentenversicherung](#))

III. State Pension und britische pension sharing orders

- 15 Bei britischen Scheidungen kann die State Pension nur eingeschränkt Gegenstand einer Teilung sein. Nach den DWP-Hinweisen zur Reform ab 6. April 2016 ist die new State Pension selbst grundsätzlich nicht Gegenstand eines pension sharing order, wenn der National-Insurance-Verlauf erst im neuen System beginnt; bei Übergangsfällen kann aber ein **protected payment** teilbar sein. Für Verfahren, die vor dem 6. April 2016 begonnen haben, konnte die Additional State Pension teilbar sein; für Verfahren ab dem 6. April 2016 ist grundsätzlich nur der protected-payment-Anteil teilbar. ([GOV.UK](#))
- 16 Für die Bewertung stellt DWP das Formular **BR20NSP** zur Verfügung; beide Parteien sollen jeweils eine Auskunft beantragen, damit das Gericht entscheiden kann, ob und in welcher Höhe State Pension rights in den finanziellen Ausgleich einzubeziehen sind. DWP beschreibt dabei ausdrücklich, dass der Cash Equivalent Value zur gerichtlichen Entscheidung über eine mögliche State-Pension-Teilung benötigt wird. ([GOV.UK](#))

IV. Deutsche VA-Einordnung der State Pension

- 17 Die britische State Pension ist aus deutscher Sicht ein ausländisches gesetzliches Versorgungsanrecht. Sie ist damit zwar nach § 2 VersAusglG grundsätzlich in die Bestandsaufnahme einzubeziehen, aber wegen § 19 Abs. 2 Nr. 4 VersAusglG nicht ausgleichsreif. Eine deutsche Entscheidung kann nicht die britische State Pension teilen oder DWP zur Einrichtung eines pension credit verpflichten. ([Gesetze im Internet](#))
- 18 Praktisch sollte die State Pension aber im deutschen Verfahren aufgeklärt werden. Für § 19 Abs. 3 VersAusglG ist entscheidend, ob das britische staatliche Anrecht wertmäßig erheblich ist und ob es unbillig wäre, nur deutsche Anrechte sofort zu teilen. Dabei ist zu beachten, dass die new State Pension in aller Regel stärker individualisiert ist als frühere abgeleitete Ehegattenrechte; teilbar sind im britischen System nach aktueller DWP-Darstellung vor allem Alt-/Übergangskomponenten wie Additional State Pension bzw. protected payment. ([GOV.UK](#))



Großbritannien

E. Britische betriebliche, berufliche und private Altersversorgung

I. Workplace pensions und automatic enrolment

- 19 Neben der State Pension ist die betriebliche bzw. berufliche Altersversorgung im Vereinigten Königreich besonders bedeutsam. Arbeitgeber müssen berechnete Beschäftigte grundsätzlich automatisch in ein workplace pension scheme aufnehmen und Beiträge leisten; dies wird als **automatic enrolment** bezeichnet. GOV.UK beschreibt, dass Arbeitgeber eine workplace pension bereitstellen und berechnete Arbeitnehmer automatisch anmelden müssen. ([GOV.UK](https://gov.uk))
- 20 Rechtsgrundlage des automatic enrolment ist insbesondere der Pensions Act 2008. The Pensions Regulator beschreibt, dass jeder Arbeitgeber im Vereinigten Königreich bestimmte Beschäftigte in ein workplace pension scheme aufnehmen und Beiträge leisten muss. (thepensionsregulator.gov.uk)

II. Typische Versorgungstypen

- 21 Für den deutschen Versorgungsausgleich sind insbesondere folgende britische Systeme relevant:
1. **Defined benefit schemes**
Leistungsorientierte Systeme, etwa Endgehalts- oder Career-Average-Systeme. Hierzu gehören viele öffentliche oder ehemals öffentliche Systeme.
 2. **Defined contribution / money purchase schemes**
Beitragsorientierte Systeme, bei denen Beiträge und Anlageergebnis ein individuelles Versorgungskapital bilden.
 3. **Public service pension schemes**
Etwa NHS, Teachers, Civil Service, Local Government, Armed Forces und vergleichbare Systeme.
 4. **Personal pensions / stakeholder pensions / SIPPs**
Individuelle private Altersvorsorgeprodukte.
 5. **Pension credits aus früheren britischen pension sharing orders**
Hat ein Ehegatte bereits aus einer früheren britischen Scheidung einen pension credit erhalten, ist dies ein eigenes britisches Versorgungsanrecht dieser Person.
- 22 Alle diese Rechte können nach § 2 VersAusglG deutsche VA-relevante Anrechte sein, bleiben aber bei britischem Versorgungsträger nicht ausgleichsreif nach § 19 Abs. 2 Nr. 4 VersAusglG. ([Gesetze im Internet](#))



Großbritannien

III. Cash Equivalent Transfer Value als Bewertungsgrundlage

- 23 Im britischen System spielt der **Cash Equivalent Transfer Value (CETV)** eine zentrale Rolle. The Pensions Regulator beschreibt den CETV als den erwarteten Aufwand, die Leistungen des Mitglieds im System bereitzustellen; bei money purchase benefits ist dies regelmäßig das angesammelte Beitrags- und Anlagevermögen, bei defined benefits ist der CETV ein versicherungsmathematischer Wert, der Annahmen über zukünftige Entwicklungen erfordert. (thepensionsregulator.gov.uk)
- 24 Für den deutschen VA ist der CETV besonders hilfreich, weil er eine kapitalwertnahe Grundlage für die überschlägige Bewertung nach § 19 Abs. 3 VersAusglG und gegebenenfalls für § 23 VersAusglG bietet. Er ersetzt aber nicht die deutsche Entscheidung über Ausgleichsreife: Auch ein gut bewertbares britisches Anrecht bleibt bei britischem Versorgungsträger nicht ausgleichsreif.

F. Das britische Scheidungsinstrument: pension sharing order

I. Mechanismus

- 25 Das britische Recht kennt bei Scheidung oder Auflösung einer civil partnership die **pension sharing order**. HMRC beschreibt, dass eine Partei im Rahmen des finanziellen Scheidungsausgleichs einen Anteil am Wert der Pensionsrechte der anderen Partei erhalten kann; hierzu ist eine gerichtliche pension sharing order erforderlich, die einen Prozentsatz des Werts der Pensionsrechte zuspricht. ([GOV.UK](https://gov.uk))
- 26 Nach Eingang einer pension sharing order bewertet das Versorgungssystem die Rechte des Mitglieds mit einem cash equivalent. Dieser Wert wird beim Mitglied um den durch die order bestimmten Anteil reduziert; dies ist der **pension debit**. Der entsprechende Betrag wird der früheren Ehegattin oder dem früheren Ehegatten als **pension credit** zugeordnet und muss zur Begründung eigener Pensionsrechte verwendet werden. ([GOV.UK](https://gov.uk))
- 27 Der pension credit kann je nach System im selben Scheme verbleiben oder in ein anderes Pensionssystem übertragen werden. Der wesentliche Unterschied zur bloßen schuldrechtlichen Rententeilung besteht darin, dass der berechtigte frühere Ehegatte ein eigenes Versorgungsrecht erhält. ([GOV.UK](https://gov.uk))



Großbritannien

II. Gesetzliche Grundlagen im Vereinigten Königreich

- 28 Die Grundstruktur des pension sharing ist im **Welfare Reform and Pensions Act 1999**, Part IV, Chapter I geregelt. Section 28 WRPA 1999 knüpft an das Wirksamwerden einer pension sharing order oder entsprechender Anordnungen an. ([Gesetzgebung Vereinigtes Königreich](#))
- 29 Für England und Wales sind die familienrechtlichen Befugnisse insbesondere im **Matrimonial Causes Act 1973** geregelt. Section 21A definiert pension sharing orders; section 24B gibt dem Gericht die Befugnis, auf Antrag eine oder mehrere pension sharing orders in Bezug auf die Ehe zu erlassen.
- 30 Die technische Umsetzung regeln u.a. die **Pension Sharing (Implementation and Discharge of Liability) Regulations 2000**. Diese Verordnung enthält Ausführungsregeln zur Implementierung und Entlassung aus der Haftung nach einer pension sharing order. ([Gesetzgebung Vereinigtes Königreich](#))

III. Pension sharing nach ausländischer Scheidung

- 31 Besonders wichtig für deutsche Fälle: Nach einer ausländischen Scheidung kann in England/Wales unter Umständen ein zusätzlicher Antrag auf financial relief nach **Part III Matrimonial and Family Proceedings Act 1984** gestellt werden. Die amtlichen Financial Remedy Forms nennen ausdrücklich Anträge auf financial relief after an overseas divorce nach section 13 bzw. section 12 MFPA 1984. ([GOV.UK](#))
- 32 Section 17 MFPA 1984 erlaubt im Rahmen solcher nachgelagerten financial relief proceedings auch Anordnungen, die pension sharing orders in relation to the marriage sein können. Das ist kein Automatismus und ersetzt nicht die deutsche VA-Entscheidung; es eröffnet aber in geeigneten Fällen einen praktischen Weg, britische Pensionsrechte durch ein britisches Gericht tatsächlich teilen zu lassen. ([Gesetzgebung Vereinigtes Königreich](#))
- 33 Für die deutsche Praxis ist das ein wesentlicher Unterschied zu Österreich und Frankreich: Bei britischen betrieblichen oder privaten Pensionsrechten kann es – je nach Zuständigkeit, Verbindung zu England/Wales bzw. Schottland/Nordirland und Verfahrenslage – einen ausländischen Realteilungsweg geben. Dieser ist aber nicht so schematisch und zwingend wie der Schweizer Vorsorgeausgleich für die zweite Säule zu behandeln.



Großbritannien

G. Deutsche Behandlung im Scheidungsverbund

I. Grundsatz: Kein Wertausgleich bei der Scheidung

- 34 Britische Anrechte sind im deutschen Verfahren regelmäßig wie folgt zu behandeln:
- Bestandsaufnahme und Benennung des britischen Anrechts,
 - Anforderung der verfügbaren Auskünfte über Ehezeit, Wert und Leistungsstruktur,
 - Feststellung der fehlenden Ausgleichsreife nach § 19 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 VersAusglG,
 - Prüfung von § 19 Abs. 3 VersAusglG hinsichtlich der übrigen deutschen Anrechte,
 - Hinweis auf spätere Ausgleichsansprüche nach §§ 20–26 VersAusglG. ([Gesetze im Internet](#))
- 35 Der deutsche Beschluss darf also nicht lauten, dass ein bestimmter Prozentsatz eines britischen pension pot, eines NHS-Anrechts, eines LGPS-Anrechts oder einer SIPP intern oder extern geteilt wird. Eine solche Anordnung wäre gegenüber dem britischen Versorgungsträger nicht vollziehbar und widerspräche § 19 Abs. 2 Nr. 4 VersAusglG.

II. Besonderheit: Bereits durch britische order begründeter pension credit

- 36 Ist vor dem deutschen Verfahren bereits durch eine britische pension sharing order ein **pension credit** zugunsten eines Ehegatten entstanden, handelt es sich um ein eigenes britisches Versorgungsrecht dieses Ehegatten. Dieses eigene Recht ist bei einer späteren deutschen Scheidung wiederum nach § 2 VersAusglG grundsätzlich in die Bestandsaufnahme einzubeziehen, bleibt aber als britisches Anrecht nicht ausgleichsreif nach § 19 Abs. 2 Nr. 4 VersAusglG. ([GOV.UK](#))

III. Kein Verweis auf pension sharing als automatische Lösung

- 37 Das deutsche Gericht sollte britische Anrechte nicht allein deshalb aus § 19 Abs. 3 VersAusglG „ausklammern“, weil das Vereinigte Königreich pension sharing orders kennt. Anders als beim Schweizer Vorsorgeausgleich besteht kein zwingender, automatisch nach deutscher Scheidung greifender Mechanismus, der stets und unkompliziert zur hälftigen Teilhabe führt. Ein britisches Folge-/Zusatzverfahren setzt eigene Zuständigkeit, Verfahrenseinleitung, gegebenenfalls leave und eine britische gerichtliche Entscheidung voraus. ([GOV.UK](#))



Großbritannien

- 38 Deshalb gilt: Die bloße theoretische Möglichkeit eines britischen pension sharing order ersetzt im deutschen Verfahren nicht die Billigkeitsprüfung nach § 19 Abs. 3 VersAusglG. Sie kann aber bei der Abwägung berücksichtigt werden, wenn konkret absehbar ist, dass ein britisches Verfahren durchgeführt wird oder bereits läuft.

H. Ermittlung britischer Versorgungen

I. Staatliche Versorgung

- 39 Für die State Pension sind insbesondere anzufordern:
- State Pension forecast,
 - National Insurance record,
 - DWP-Auskunft zum Cash Equivalent Value bei Scheidung, insbesondere BR20NSP,
 - Angaben zu pre-2016 Additional State Pension,
 - Angaben zu protected payment,
 - Angaben zu contracted-out-Zeiten.
- 40 DWP stellt für Scheidungs- und Auflösungsverfahren ausdrücklich ein Formular zur valuation on divorce or dissolution bereit; die Auskunft soll dem Gericht helfen zu entscheiden, ob State Pension rights in den finanziellen Ausgleich einzubeziehen sind. ([GOV.UK](https://gov.uk))

II. Betriebliche, berufliche und private Pensions

- 41 Für occupational und private pensions sind insbesondere anzufordern:
- Name und Anschrift des Scheme Administrators,
 - Scheme-Name und Mitgliedsnummer,
 - Benefit statement,
 - CETV / cash equivalent valuation,
 - Angaben, ob defined benefit oder defined contribution,
 - Angaben zu normal pension age,
 - Angaben zu survivor benefits,
 - Angaben zu inflationary increases / revaluation,
 - Angaben zu bereits bestehenden pension debits oder pension credits,
 - bei laufenden Leistungen: aktueller Zahlungsbescheid und Angaben zu Anpassungen.
- 42 Der CETV ist bei britischen Pensionsrechten häufig die wichtigste Bewertungsgrundlage, muss aber kritisch betrachtet werden: Bei defined contribution schemes ist er typischerweise näher am vorhandenen Kapital; bei defined benefit schemes beruht er auf versi-



Großbritannien

cherungsmathematischen Annahmen und kann durch Funding-, Annahmen- und Scheme-spezifische Faktoren beeinflusst werden. (thepensionsregulator.gov.uk)

III. Mitwirkungspflicht im deutschen Verfahren

- 43 Britische Träger erteilen deutschen Familiengerichten nicht ohne Weiteres Auskünfte im Format des deutschen Versorgungsausgleichs. Praktisch ist daher die Mitwirkung des versicherten Ehegatten zentral. Nach § 4 VersAusglG bestehen Auskunftspflichten der Ehegatten; verfahrensrechtlich kommen Anordnungen nach §§ 220 ff. FamFG in Betracht. Die Entscheidung über den Versorgungsausgleich muss nach § 224 FamFG begründet werden; verbleibende Anrechte für Ausgleichsansprüche nach der Scheidung sind in der Begründung zu benennen. ([Gesetze im Internet](#))

I. Bewertung für § 19 Abs. 3 VersAusglG

I. Prüfprogramm

- 44 Bei britischen Anrechten sollte die Billigkeitsprüfung nach § 19 Abs. 3 VersAusglG regelmäßig in folgenden Schritten erfolgen:
1. **Welche britischen Anrechte bestehen?**
State Pension, Additional State Pension/protected payment, occupational pension, public service pension, personal pension, pension credit.
 2. **Sind sie ausgleichsreif?**
Im deutschen Verfahren regelmäßig nein, § 19 Abs. 2 Nr. 4 VersAusglG.
 3. **Sind sie werthaltig und ehezeitlich erworben?**
Bei State Pension über NI record und DWP-Auskunft; bei occupational/private pensions über CETV und Benefit Statements.
 4. **Welche deutschen Anrechte wären sofort ausgleichsreif?**
DRV, Beamtenversorgung, Zusatzversorgung, deutsche betriebliche oder private Anrechte.
 5. **Entsteht ohne Korrektur ein einseitiges Ergebnis?**
Das ist der Kern von § 19 Abs. 3 VersAusglG.
 6. **Ist ein britisches Folge-/Zusatzverfahren realistisch?**
Wenn ein pension sharing order in England/Wales, Schottland oder Nordirland konkret möglich und beabsichtigt ist, kann das gegen eine vollständige Sperre sprechen. Ist dies nur theoretisch, bleibt § 19 Abs. 3 VersAusglG voll zu prüfen.



Großbritannien

II. Typische Fallgruppen

- 45 Eine vollständige oder teilweise Ausgleichssperre kann in Betracht kommen, wenn ein Ehegatte während der Ehe überwiegend im Vereinigten Königreich gearbeitet und dort erhebliche State-Pension- und occupational-pension-Anrechte erworben hat, während der andere Ehegatte überwiegend deutsche ausgleichsreife Anrechte besitzt. In diesem Fall würde ein sofortiger Ausgleich nur der deutschen Anrechte die deutsche Seite sofort belasten, während die britischen Anrechte erst später schuldrechtlich oder über ein gesondertes britisches Verfahren ausgeglichen werden könnten. § 19 Abs. 3 VersAusglG erlaubt dann eine Korrektur, soweit der sofortige Ausgleich der übrigen Anrechte unbillig wäre. ([Gesetze im Internet](#))
- 46 Keine oder nur geringe Bedeutung hat § 19 Abs. 3 VersAusglG dagegen, wenn die britischen Anrechte gering sind, bereits ein britischer pension sharing order umgesetzt wurde, beiderseits vergleichbare Auslandsanrechte bestehen oder der Wertunterschied durch andere Regelungen ausgeglichen wird.

III. Bewertung der State Pension

- 47 Bei der State Pension sollte nicht schematisch die volle prognostizierte neue State Pension als ehezeitliches Anrecht angesetzt werden. Zu unterscheiden sind:
- eigene qualifying years während der Ehe,
 - vor 2016 aufgebaute Additional State Pension,
 - protected payment,
 - contracted-out-Zeiten,
 - Zeiten, die nur über internationale Koordinierung zur Mindestvoraussetzung beitragen,
 - bereits angeordnete oder mögliche State Pension sharing components.
- 48 Die DWP-Auskunft BR20NSP bzw. die State-Pension-valuation ist deshalb für die Bewertung besonders wertvoll. ([GOV.UK](#))

IV. Bewertung von occupational und private pensions

- 49 Bei occupational und private pensions kann der CETV häufig als Ausgangspunkt dienen. Bei defined contribution schemes ist die Ehezeitabgrenzung oft über Kontostände und Beiträge möglich. Bei defined benefit schemes ist zu beachten, dass der CETV nicht ohne Weiteres mit einem deutschen korrespondierenden Kapitalwert gleichzusetzen ist; er ist aber regelmäßig eine belastbare kapitalwertnahe Größe für die Billigkeitsabwägung und für Vergleichsverhandlungen. ([thepensionsregulator.gov.uk](#))



Großbritannien

J. Ausgleich nach der Scheidung

I. Schuldrechtliche Ausgleichsrente, § 20 VersAusglG

- 50 Bezieht die ausgleichspflichtige Person später eine laufende Versorgung aus einem noch nicht ausgeglichenen britischen Anrecht, kann die ausgleichsberechtigte Person nach § 20 VersAusglG eine schuldrechtliche Ausgleichsrente verlangen. Der Anspruch richtet sich gegen den früheren Ehegatten, nicht gegen den britischen Versorgungsträger. ([Gesetze im Internet](#))
- 51 Dies betrifft insbesondere:
- laufende UK State Pension,
 - laufende occupational pension,
 - laufende public service pension,
 - laufende personal pension / annuity,
 - laufende Leistungen aus einem pension credit.

II. Abfindung, §§ 23, 24 VersAusglG

- 52 Eine Abfindung nach § 23 VersAusglG kann bei britischen Anrechten praktisch bedeutsam sein, weil gerade occupational und private pensions oft durch CETV oder Kapitalwerte dokumentiert werden können. Die Abfindung ist aber nicht an den ausländischen Versorgungsträger zu zahlen, sondern an den Versorgungsträger, bei dem zugunsten der ausgleichsberechtigten Person ein bestehendes Anrecht ausgebaut oder ein neues Anrecht begründet werden soll. Maßgeblich sind Zumutbarkeit und Zeitwert des Ausgleichswerts ([Gesetze im Internet](#)). **Beim Ausgleich durch Abfindung können teilweise erhebliche Transfergewinne durch Abfindung des Ausgleichswerts in die DRV erzielt werden.**
- 53 Eine deutsche Abfindungsanordnung darf die ausgleichspflichtige Person nicht faktisch zwingen, ein britisches Pensionsrecht rechtswidrig oder steuerlich ruinös zu liquidieren. Gerade bei UK pensions sind Zugriffs-, Transfer-, Steuer- und Altersgrenzen zu beachten. Praktisch kommt die Abfindung eher aus sonstigem Vermögen oder freier Liquidität in Betracht, nicht als unmittelbare „Entnahme“ aus dem britischen Pensionssystem.

III. Kapitalzahlungen, § 22 VersAusglG

- 54 Soweit ein britisches Anrecht nicht als laufende Rente, sondern als Kapitalleistung ausgezahlt wird, ist § 22 VersAusglG zu prüfen. Das betrifft insbesondere bestimmte private pensions, drawdown-Konstellationen oder lump-sum-Komponenten. Die genaue Einord-



Großbritannien

nung hängt von der britischen Leistungsform und dem Zeitpunkt der Auszahlung ab. ([Gesetze im Internet](#))

IV. Hinterbliebenenbeteiligung, §§ 25, 26 VersAusglG

- 55 Stirbt die ausgleichspflichtige Person, bevor das britische Anrecht schuldrechtlich ausgeglichen wurde, sind §§ 25, 26 VersAusglG zu prüfen. § 26 VersAusglG ist für ausländische Anrechte besonders wichtig: Besteht ein noch nicht ausgeglichenes Anrecht bei einem ausländischen Versorgungsträger und erhält die Witwe oder der Witwer daraus eine Hinterbliebenenversorgung, kann ein Anspruch gegen die Witwe oder den Witwer bestehen. ([Gesetze im Internet](#))
- 56 Daneben sind die britischen scheme rules zu prüfen. Bei workplace, occupational und public service pensions hängen survivor benefits regelmäßig vom jeweiligen Scheme ab. GOV.UK weist allgemein darauf hin, dass Leistungen aus workplace, personal oder stakeholder pensions nach dem Tod vom jeweiligen Pension Scheme abhängen. ([GOV.UK](#))

K. Britische Hinterbliebenen- und Geschiedenenrechte

I. State Pension

- 57 Für die new State Pension gilt im Grundsatz, dass sie auf dem eigenen National Insurance record beruht. GOV.UK weist aber auf Fälle hin, in denen eine Person State Pension erben oder über spouse/civil partner erhöhen kann. Bei Scheidung kann ein britisches Gericht eine pension sharing order erlassen; der begünstigte Ex-Partner erhält dann eine zusätzliche Zahlung auf die State Pension, wenn Additional State Pension oder protected payment geteilt wurde. ([GOV.UK](#))
- 58 Für die alte Additional State Pension konnte ein überlebender Ehegatte unter bestimmten Voraussetzungen Teile erben; bei State Second Pension nennt GOV.UK als Obergrenze bis zu 50 %, bei SERPS hängt die maximale Erbquote vom Todeszeitpunkt und Geburtsdatum ab. ([GOV.UK](#))

II. Geschiedene Ehegatten

- 59 Für geschiedene Ehegatten ist im britischen System vor allem die **pension sharing order** bedeutsam. Sie schafft ein eigenes Pensionsrecht und bleibt grundsätzlich unabhängig vom späteren Rentenbeginn des ausgleichspflichtigen Ehegatten. MoneyHelper be-



Großbritannien

schreibt pension sharing als Übertragung eines Teils oder der Gesamtheit einer Pension auf den Ex-Partner; pension attachment bzw. earmarking lässt die Pension dagegen beim ursprünglichen Mitglied und gewährt dem Ex-Partner erst bei Auszahlung einen Anteil. ([MaPS](#))

- 60 Aus deutscher Sicht ist diese Unterscheidung wichtig: Ein britischer pension credit ähnelt strukturell eher einer eigenständigen Teilung; pension attachment/earmarking ähnelt eher einer späteren schuldrechtlichen Beteiligung und ist wegen Abhängigkeit vom Rentenbeginn und weiteren Ereignissen weniger „clean break“.

L. Verfahrensschema im deutschen Versorgungsausgleich

Schritt 1: Britische Anrechte vollständig erfassen

- 61 Zu erfassen sind insbesondere:

- UK State Pension / new State Pension,
- Additional State Pension / SERPS / State Second Pension,
- protected payment,
- occupational pensions,
- public service pensions,
- personal pensions / SIPP / stakeholder pensions,
- pension credits und pension debits aus früheren britischen Scheidungen,
- laufende Renten und lump-sum-Rechte.

Schritt 2: Unterlagen anfordern

- 62 Bei State Pension:

- State Pension forecast,
- National Insurance record,
- BR20NSP / DWP valuation for divorce,
- Angaben zu protected payment und Additional State Pension.

- 63 Bei occupational/private pensions:

- CETV,



Großbritannien

- Benefit Statement,
- Scheme Rules,
- Angaben zu survivor benefits,
- Angaben zu pension debit/pension credit,
- Angaben zur Leistungsform.

Schritt 3: Nichtausgleichsreife feststellen

- 64 Britische Anrechte werden im deutschen Scheidungsverbund nicht geteilt, weil sie bei ausländischen Versorgungsträgern bestehen. Grundlage ist § 19 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 VersAusglG. ([Gesetze im Internet](#))

Schritt 4: § 19 Abs. 3 VersAusglG prüfen

- 65 Es ist zu prüfen, ob der Ausgleich deutscher Anrechte ganz oder teilweise zu unterbleiben hat, weil sonst wegen der nicht ausgleichsreifen britischen Anrechte ein unbilliges Ergebnis entstünde. Hierfür genügt nicht die bloße Existenz britischer Rechte; erforderlich ist eine wertmäßige und strukturelle Abwägung. ([Gesetze im Internet](#))

Schritt 5: Britisches Zusatzverfahren prüfen

- 66 Bei erheblichen britischen pensions sollte geprüft werden, ob ein britisches pension sharing order-Verfahren möglich und sinnvoll ist. Nach ausländischer Scheidung kommt in England/Wales ein Antrag auf financial relief after overseas divorce nach Part III MFPA 1984 in Betracht; die amtlichen Formulare D50E/D50F beziehen sich auf solche Verfahren. ([GOV.UK](#))

Schritt 6: Entscheidung formulieren

- 67 Nach § 224 FamFG ist die Entscheidung über den Versorgungsausgleich zu begründen; verbleibende Anrechte für Ausgleichsansprüche nach der Scheidung sind in der Begründung zu benennen. ([Gesetze im Internet](#))



Großbritannien

M. Formulierungshinweise für den deutschen Beschluss

I. State Pension

- 68 „Ein Wertausgleich bei der Scheidung hinsichtlich des von dem Antragsteller/der Antragsgegnerin im britischen staatlichen Rentensystem – UK State Pension / National Insurance No. ... – erworbenen Anrechts findet nicht statt (§ 19 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 VersAusglG). Ausgleichsansprüche nach der Scheidung bleiben unberührt (§ 19 Abs. 4 VersAusglG).“

II. Britische occupational pension

- 69 „Ein Wertausgleich bei der Scheidung hinsichtlich des von dem Antragsteller/der Antragsgegnerin bei dem britischen Versorgungssystem ... / Scheme No. ... / Member No. ... erworbenen occupational pension-Anrechts findet nicht statt (§ 19 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 VersAusglG). Das Anrecht bleibt einem Ausgleich nach der Scheidung vorbehalten (§ 19 Abs. 4 VersAusglG).“

III. Britische private pension / SIPP

- 70 „Ein Wertausgleich bei der Scheidung hinsichtlich des von dem Antragsteller/der Antragsgegnerin bei ... gehaltenen britischen personal pension / SIPP-Anrechts findet nicht statt (§ 19 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 VersAusglG).“

IV. Teilweise Ausgleichssperre nach § 19 Abs. 3 VersAusglG

- 71 „Der Wertausgleich bei der Scheidung hinsichtlich des Anrechts des Antragstellers/der Antragsgegnerin bei ... findet gemäß § 19 Abs. 3 VersAusglG in Höhe von ... / insgesamt nicht statt, weil andernfalls unter Berücksichtigung der erheblichen, nicht ausgleichsreifen britischen Versorgungsanrechte des anderen Ehegatten eine unbillige Belastung entsteht.“

V. Hinweis auf britisches pension sharing-Verfahren

- 72 „Die Beteiligten bleiben darauf verwiesen, etwaige Möglichkeiten einer Teilung britischer Pensionsrechte nach britischem Recht, insbesondere durch pension sharing order bzw. im Fall einer ausländischen Scheidung durch ein Verfahren auf financial relief after overseas divorce, gesondert zu prüfen. Eine unmittelbare Teilung britischer Anrechte



Großbritannien

kann im deutschen Versorgungsausgleich nicht angeordnet werden (§ 19 Abs. 2 Nr. 4 VersAusglG).“

N. Merkkasten Großbritannien / Vereinigtes Königreich

1. **Britische Anrechte sind VA-relevant, aber nicht ausgleichsreif.**
§ 2 VersAusglG erfasst sie; § 19 Abs. 2 Nr. 4 VersAusglG verhindert die unmittelbare Teilung im deutschen Scheidungsverbund.
2. **State Pension gesondert betrachten.**
Die new State Pension beruht grundsätzlich auf eigenem National Insurance record. Teilbar sind im britischen System vor allem Alt-/Übergangskomponenten wie Additional State Pension oder protected payment, nicht die new State Pension als solche. ([GOV.UK](https://gov.uk))
3. **Occupational/private pensions sind häufig wertmäßig gut greifbar.**
Der CETV ist oft die zentrale Bewertungsgrundlage, insbesondere bei Scheidung und pension sharing. (thepensionsregulator.gov.uk)
4. **Britisches pension sharing ist echte Teilung, aber nicht durch deutsches Gericht.**
Ein pension sharing order schafft pension debit und pension credit; er setzt aber eine britische Rechtsgrundlage und britische Umsetzung voraus. ([GOV.UK](https://gov.uk))
5. **Nach deutscher Scheidung kann ein britisches Zusatzverfahren relevant sein.**
In England/Wales kommt je nach Verbindung ein Antrag nach Part III Matrimonial and Family Proceedings Act 1984 auf financial relief after overseas divorce in Betracht, auch mit pension sharing-Bezug. ([GOV.UK](https://gov.uk))
6. **§ 19 Abs. 3 VersAusglG ist regelmäßig zu prüfen.**
Besonders bei erheblichen britischen Pensionswerten und zugleich ausgleichsreifen deutschen Anrechten kann eine Teilsperre oder vollständige Sperre inländischer Anrechte zur Vermeidung einseitiger Belastungen geboten sein. ([Gesetze im Internet](#))
7. **Ausgleich nach der Scheidung bleibt wichtig.**
§§ 20–26 VersAusglG bleiben nach § 19 Abs. 4 VersAusglG unberührt: schuldrechtliche Ausgleichsrente, Kapitalausgleich, Abfindung und Hinterbliebenenbeteiligung sind die deutschen Folgeinstrumente. ([Gesetze im Internet](#))

O. Praktischer Leitsatz

- 73 Britische Versorgungen werden im deutschen Versorgungsausgleich nicht unmittelbar geteilt, müssen aber vollständig ermittelt, wertmäßig eingeordnet und bei § 19 Abs. 3 VersAusglG berücksichtigt werden. Anders als bei Österreich und Frankreich besteht im Vereinigten Königreich mit der pension sharing order ein echtes Teilungsinstrument; die-



Großbritannien

ses kann ein deutsches Gericht aber nicht selbst anordnen. In geeigneten Fällen ist deshalb neben der deutschen VA-Entscheidung ein britisches Zusatzverfahren zu prüfen.